

Die Kriegsgewinnsteuer und das Reich. Regierungsrat Bueck, der Vorsitzende der Düsseldorfer Steuerveranlagungskommission, tritt im neuesten Hefte der Zeitschrift „Das Recht“ dafür ein, daß die Kriegsgewinnsteuer eine Reichssteuer werde. Bueck macht hierfür zunächst gefühlsmäßige Erwägungen geltend. Der Weltkrieg sei ein Kampf des Reiches, nicht der einzelnen Bundesstaaten. Deshalb müsse der aus dem Krieg stammende Gewinn auch der Gesamtheit des deutschen Volkes zugute kommen, namentlich wenn er zugunsten der Kriegsverletzten und der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern verwendet werde. Neben den gefühlsmäßigen Erwägungen fielen die verfassungsrechtlichen und die technischen mit dem gleichen Gewicht in die Waagschale, die Kriegsgewinnsteuer als eine einmalige Abgabe Reichssteuer werden zu lassen. Denn die regelmäßigen direkten Steuern (Einkommen-, Vermögen- und Ertragssteuern), die schon jetzt für die Zwecke des Staates und der Gemeinden äußerst scharf angespannt seien, müßten den Einzelstaaten vorbehalten bleiben, wenn man einen steuerlichen Wirrwarr vermeiden wolle. Der mit dem

Wehrbeitrag vollzogene Eingriff des Reiches in die direkten Steuern sei als einmalige Abgabe gedacht und müsse dies auch bleiben. Die notwendige Folge des Wehrbeitrages aber sei die Kriegsgewinnsteuer als ein Ausgleich dafür, daß der zu ihr Verpflichtete für Kriegszwecke vor dem Kriege, im Vergleich zu seiner unmittelbar durch den Krieg hervorgerufenen Leistungsfähigkeit, seinerzeit zu wenig Wehrbeitrag geleistet habe. Die Kriegsgewinnsteuer habe also mit dem Wehrbeitrage die Eigenschaft einer einmal erhobenen Sondersteuer gemein. Schon daraus ergebe sich, daß ihre Veranlagung und Einziehung nicht im Rahmen der bundesstaatlichen Einkommensteuern erfolgen dürfe. Jeder Versuch, die Kriegsgewinnsteuer in diesem Rahmen durchzuführen, bedeute unweigerlich einen mehrjährigen Zuschlag des Reiches auf die Einkommensteuer, da in solchem Falle die Kriegsgewinne nur dann einigermaßen erfaßt werden würden, wenn auch in den Jahren 1916—1918 Reichszuschläge zur bundesstaatlichen Einkommensteuer erhoben würden. Damit wären wir aber bei einem dauernden Reichszuschlag auf die Einkommensteuern insofern angelangt, als das Reich im Jahre 1919 auf den gewohnten Zuschlag sicherlich nicht werde verzichten können. Aus den erörterten Gründen sei es wünschenswert, die Besteuerung der Kriegsgewinne im Rahmen des Reichsbesitzsteuergesetzes von 1913 vorzunehmen, indem man den Vermögenszuwachs in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 1. Januar 1917 besteuere.